



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover

Bearbeitet von:
Liza Yavsan

per E-Mail

Nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände
c/o Niedersächsischer Städtetag
per E-Mail

E-Mail: Liza.Yavsan@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
15.12 - 12235 – 8.4.3

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6314

Hannover
02.12.2016

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);
hier: Vorhaltekosten für Wohnungsleerstände**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Dienstbesprechungen „Aktuelle Fragen zum AsylbLG“ im Juni diesen Jahres wurde Ihnen eine Prüfung zum weiteren Umgang mit Vorhaltekosten für Wohnungsleerstände zugesagt.

Mit der Kostenabgeltung nach dem Aufnahmegesetz werden alle Aufwendungen, die für die Durchführung des AsylbLG entstehen, abgegolten. Grundsätzlich können Kosten für angemieteten Wohnraum zur Unterbringung von Asylbegehrenden vor deren tatsächlicher Belegung als Ausgaben nach dem AsylbLG in der AsylbLG-Statistik ausgewiesen werden, soweit die Dauer des Leerstandes weniger als einen vollen Kalendermonat beträgt. Dabei sind die bundeseinheitlichen Vorgaben zur AsylbLG-Statistik maßgeblich und zwingend.

In Anbetracht der Zugangssituation an Asylbegehrenden im Jahr 2015 und der damit notwendigen Vorsorge zur Schaffung und Bereitstellung von Wohnraum habe ich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) um Prüfung gebeten, ob die derzeitige Vorgabe dahin gehend geändert werden kann, die Kosten für angemieteten Wohnraum vor deren tatsächlicher Belegung für die Dauer längerer Leerstände (Dauer von einem oder zwei vollen Kalendermonaten) als Leistungen nach dem AsylbLG verbuchen zu können.

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Das Ergebnis der Prüfung des BMAS liegt mir nunmehr vor:

Demnach bleibt es bei der Berücksichtigung von Zahlungen für leerstehende Unterkünfte bei der bisherigen Regelung, nach der nur die Kosten für einen Monat ausgewiesen werden dürfen, in dem die Unterkunft wenigstens einen Tag mit einem Leistungsempfänger belegt war.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Brengelmann